

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung
Detmold Leopoldstraße 15 ■ 32756
Detmold Postvertriebsstück Gebühr
bezahlt

181. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 6. Mai 1996

Nr. 19

Inhalt

B, Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 132 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, S. 107/110
163 Natur- und Landschaftsschutz; Öffentliche Auslegung - Geplante Naturschutzgebiet „Begatal“, Kreis Lippe, Städte Lemgo, Barntrup, Blomberg und Gemeinde Dörentrup, S. 110/111
1B4 Abfallwirtschaft; Errichtung und Betrieb eines Sonderabfallzwischenlagers in Paderborn, S. 111

165 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verbunddspo-nie Bielefeld-Herford, S. 111/112

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 166 Immissionsschutz; Errichtung einer Anlage zum Halten von Schweinen in Lichtenau-Grundsteinheim, S. 112
167 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 4. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 113
168 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 113
169 desgl., S. 113
170 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 113

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

162 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn Vom 12. April 1996

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 42 a Abs 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit §§ 19, 20, § 34 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), sowie § 20 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 2 622 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Kreis Lippe, Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 2, Flurstück 31,

Flur 3, Flurstücke 1, 3, 7, 8, 10, 11, 12, 24, 27, 32, 33 tlw., 36, 40, 43, 44, 49, 50, 51, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 78, 89, 90 und 91,

Flur 6, Flurstücke 1, 3, 5, 32, 33, 34, 35 tlw., 52, 53 und 59; Kreis Höxter, Stadt Steinheim, Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521,

Flur 3, Flurstücke 6-, 21, 22, 23, 24, 25 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 45, 46, 47, 48 und 49,

Flur 9, Flurstücke 111, 140, 141, 142 tlw., 144, 234, 236 und 237;

Kreis Paderborn, Stadt Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe,

Flur 18, Flurstücke 9, 11 tlw., 12, 23 und 26, Flur 20, Flurstücke 9 tlw. und 16;

Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Altenbeken, Flur 1, Flurstück 7, Flur 2, Flurstück 4,

Flur 3, Flurstücke 75, 76 tlw., 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94, Flur 4, Flurstücke 13, 59, 60, 83 und 243, Flur 11, Flurstück 123,

Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37,

Flur 14, Flurstücke 1, 9, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 81, 84, 88, 90, 91 tlw., 92, 93, 94 tlw., 106, 253, 254, 256, 257, 258, 262, 272, 280 und 289,

Flur 15, Flurstücke 5, 11, 78, 95 tlw., 96 tlw., 118, 119, 120, 121, 137, 140, 146 tlw., 147 tlw. und 148 tlw., ■ Flur 25, Flurstücke 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 62, 63 und 64.

Gemarkung Buke, Flur 1, Flurstück 70.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im M. 1 : 50 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte). Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten können

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - bei dem Kreis Lippe in Detmold
 - bei dem Kreis Höxter in Höxter
 - bei dem Kreis Paderborn in Paderborn
 - bei der Stadt Horn-Bad Meinberg
 - bei der Stadt Steinheim
 - bei der Stadt Bad Lippspringe
 - bei der Gemeinde Altenbeken
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel (1) Die Unterschutzstellung erfolgt a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswert:

- Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fageten)

- Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fageten)
 - Zahnwurz-Buchenwälder (Dentaria-Fageten)
 - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fageten)
 - Eichen-Hainbuchenwälder (Quercu-Carpineten)
 - Bachrinnen-Eschenwälder (Carici remotae-Fraxineten)
 - Bach-Eschen-Erlenwälder (Stellario-Alneten)
 - Erlenbruchwälder (Carici elongatae-Alneten)
 - naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte
 - Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen
 - Magerwiesen und -weiden
 - Feucht- und Naßwiesen
 - Röhrichte
- sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna
 - gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung

c). wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes..

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen.

(3) Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es Ziel, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

Weiterhin ist es Ziel, Altholz und Totholz in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallphase zu belassen.

(4) Die Zielbestockungskarte als Ergebnis einer waldökologischen Auswertung der forstlichen Standortkartierung ist Grundlage der langfristigen Waldentwicklung.

§ 3 Verbot e

(1) Nach § 42 a Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bei Überlagerungen mit den gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG NW.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten, auszubauen sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, hiervon ausgenommen bleiben die im Waldpflegeplan (§ 4 Abs. 4) festgelegten Rückbaumaßnahmen zur Gebietsoptimierung. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze,
- b) ober- und unterirdische Ent- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern, ausgenommen bleiben die Errichtung herkömmlicher Weidezäune oder notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb sowie die Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Wamtafeln dienen,
- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zeite oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen,
- e) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen (mit Ausnahme der zwischen Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze) sowie Feuer zu machen (mit Ausnahme forstbetrieblicher Maßnahmen),
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage, Gülle oder Klärschlamm abzulagern, zu lagern oder aufzubringen,
- h) Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkaikung) zu lagern oder anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen,
- i) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitstellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
- j) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern, fischereilich zu nutzen, zu beangeln oder hinsichtlich des Wasserchemismus zu verändern, Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen, soweit es sich nicht um im Waldpflegeplan festgelegte Biotopoptimierungsmaßnahmen handelt,
- k) Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- l) die Flächen außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze oder der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten sowie außerhalb der Straßen, befestigten Wege und Plätze zu reiten,
- m) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen, Mountainbikes und anderen Fahrzeugen zu befahren, soweit die Flächen nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind,
- n) wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen, abzutrennen oder auszugraben,
- o) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- p) Tiere, nicht bodenständig heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen,
- q) Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- r) Hunde-unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Buchstaben f), g), h), j),- p) und q) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung auf der Grundlage des von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflegeplanes.

(2)- Die Zielsetzungen des § 2 dieser Verordnung sind bei allen waldbaulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 (2) hinaus ist außerdem verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen (Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung),
2. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,

3. Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken.

(4) Auf der Grundlage der Schutzziele und Regelungen dieser Verordnung wird von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde ein Waldpflegeplan erstellt. Der Waldpflegeplan ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet. Er ist von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde zu genehmigen und muß alle 10 Jahre fortgeschrieben werden.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Buchstaben f), g), h), j) und q) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

(2) Unberührt von dem Verbot der Düngung in § 3 Abs. 2 Buchstabe h) bleiben die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privateigentum.

(3) Es ist verboten, Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine Nutzungsart umzuwandeln.

(4) Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes bleiben Vereinbarungen mit den Landwirten vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt mit Ausnahme des Verbotes in § 3 Abs. 2 Buchstabe p) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) einschließlich des Jagdschutzes gem. § 23 BJG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG).

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße, daß die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich wird.

Unberührt bleibt darüber hinaus das Aufstellen von offenen Ansitzleitern.

(2) Es ist verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb von Nötzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rauhfutter und Safffutter zu verabreichen,
2. Wildfütterungen auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen, insbesondere in Biotopen gem. § 62 LG NW.

(3) Es sind folgende Gebote zu beachten:

1. Die Schalenwildichte ist in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, daß die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,
2. die Errichtung von geschlossenen Ansitzeinrichtungen und die Neuanlage von Wildäsungsflächen bedarf des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- a) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen,
- b) die wissenschaftlichen Untersuchungen auf den vorhandenen Versuchsflächen und in Naturwaldzellen,
- c) die sonstigen von den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe als untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des von der höheren Forstbehörde und der höheren Landschaftsbehörde genehmigten Waldpflegeplanes,
- d) das Befahren der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen einschließlich der sonstigen Nutzung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung,

e) bestehende Nutzungsverträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit militärischen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland,

f) Maßnahmen zur Behebung eines Notstandes im Sinne des § 228 BG;

g) die Instandhaltung von Anlagen der Wasserwirtschaft in den ausgewiesenen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten,

h) die Bewirtschaftung der Fischteiche auf dem Flurstück 23 In der Gemarkung Sandebeck, Flur 3, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

i) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Bereich der Beke in der Gemarkung Altenbeken, Flur 15, Flurstück 96.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz, können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 425 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberort“ in den Städten Steinheim, Ortsteil Sandebeck (Kreis Höxter), und Horn-Bad Meinberg, Ortsteil Kempenfeldrom (Kreis Detmold), vom 25. Mai 1970 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 178 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärenbruch“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom 11. Dezember 1986 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. S. 276 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(4) Die 1. Nachtragsverordnung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Paderborn vom 23. Dezember 1971 wird für das Naturdenkmal L 21 (Erdwall) aufgehoben.

§ 11

Verfahrens-, und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 12. April 1996 51.30-495

-532

-74.9

Bezirksregierung Detmold Höhere Landschaftsbehörde Vennegeefts

ABl. Reg. Dt 1996, S. 107-110